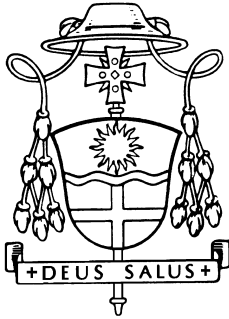


P 21462 B



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

87. Jahrgang

Nr. 12

29. September 1994

INHALT

Nr.		Seite
91	Aktualisierung des Sammelvertrages zur Gebäudeversicherung	214
92	Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100	216

Bischöfliches Ordinariat

91 Aktualisierung des Sammelvertrages zur Gebäudeversicherung

Die Diözese hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 den bei der Bayerischen Versicherungskammer bestehenden Sammelversicherungsvertrag LK 15 100 auf die Risiken

Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

erweitert. Ab 01. Oktober 1994 wird somit Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

1. Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
2. Leitungswasser,
3. Rohrbruch,
4. Frost,
5. Sturm,
6. Hagel.

Durch den Sammel-Versicherungsvertrag sind u. a. erfaßt alle unter Obhut/Aufsicht des Bischofs stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um rechtlich selbständige Vereine handelt; die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen des Bundes der katholischen Jugend, der rechtlich selbständigen kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen sowie der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

1. Versicherte Sachen

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit die versicherten Einrichtungen die Gefahr tragen,

1. alle Gebäude mit ihren Bestandteilen, Zubehör, an der Außenseite der Gebäude angebrachten Sachen sowie weitere Grundstücksbestandteile (z. B. Laternen, Bänke, Carports, Bepflanzungen);
2. Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;
3. künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen.

In der Gebäudebrandversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit der Verbindung der versicherten Sachen mit Grund und Boden.

Nicht versichert sind die in Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen.

2. Versicherte Kosten

1. In Erweiterung von § 2 VGB 88 beträgt die Entschädigung für versicherte Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz-, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten zusätzlich bis zu 7 % der Versicherungssumme des von einem Schaden betroffenen Risikos.
2. Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von DM 5 000,- je Schadenfall und Versicherungsort.

3. Versicherte Gefahren/Schäden

In Erweiterung von §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert

1. alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – befindlichen Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;
2. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden;
3. Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben.

Wichtige Hinweise für die mitversicherten Einrichtungen

Die vorgenannten mitversicherten Einrichtungen sind gehalten, keine eigenen Versicherungsverträge abzuschließen. Es würde sich dabei um Doppelversicherungen handeln, für welche unnütz Beiträge aufzubringen sind. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß Vertragsabschlüsse grundsätzlich der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats bedürfen.

Die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats hat veranlaßt, daß die bisher bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt bestehenden Verträge für alle erfaßten Einrichtungen ab 1. 10. 1994 aufgehoben und dem Sammelvertrag zugeführt werden.

Der im saarländischen Bistumsteil bisher bestehende Rahmenvertrag zur Gebäudebrandversicherung bei der SAARLAND-Feuerversicherung AG

wurde zum 30. 9. 1994 gekündigt. Damit ist nunmehr sichergestellt, daß die saarländischen Kirchengemeinden den rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden versicherungstechnisch vollkommen gleichgestellt sind.

Künftig entfällt die Anmeldung zur Brandversicherung von Gebäuden sowohl für Neubauten als auch für Erweiterungs- und Umbauten!

Verfahren im Schadensfall

In Schadensfällen ist wie bisher üblich zu verfahren. In der Regel erfolgt zunächst eine telefonische Vorabmeldung bei der Rechtsabteilung (Durchwahl: 0 62 32/1 02-2 41).

Von dort werden dann die erforderlichen Informationen und Weisungen erteilt und die entsprechenden Formulare für die Schadenmeldungen beim Versicherer mit einem kurzen Formschreiben über das weitere Vorgehen zugesandt. Direktmeldungen an den Versicherer haben zu unterbleiben!

Nach Erhalt der Schadenmeldungen werden diese nach Prüfung und Unterzeichnung als Versicherungsnehmer durch das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich dem Versicherer vorgelegt. Die Schadensabwicklung erfolgt dann direkt zwischen Versicherer und versicherter Einrichtung. Etwaige nachträglich eingehende Rechnungen bzw. Belege sollten unmittelbar und nicht über das Bischöfliche Ordinariat dem Versicherer unter Angabe dessen Aktenzeichens zugeleitet werden. Von dem Anschreiben ist ein Abdruck der Rechtsabteilung zur Kenntnisnahme zu überlassen.

Der vollständige Vertragstext des neugeordneten Gebäudeversicherungsvertrages LK 15 100 ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

92 Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100

zwischen der Diözese Speyer
vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

- Versicherungsnehmer -

der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt
Sternstraße 3, 80538 München
und dem Bayerischen Versicherungsverband,
Tattenbachstr. 2, 80538 München,
beide vertreten durch die
Bayerische Versicherungskammer

- Versicherer -

Übersicht	Seite
Versicherungsumfang	
TEIL I: Allgemeine Bestimmungen	
– Vertragsdauer	217
– Versicherungsnehmer/Versicherte	218
– Versicherungsumfang	218
TEIL II: Versichertes Risiko	
– Versicherte Sachen	220
– Versicherte Kosten	220
– Versicherte Gefahren/Schäden	220
TEIL III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln	
– Versicherungsort	221
– Unterversicherung	221
– Regreßverzicht	221
– Kunstgegenstände	223
TEIL IV: Subsidiarität	224

TEIL I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 1991, mittags 12 Uhr und endet am 1. Januar 1996, mittags 12 Uhr. Die Gebäudebrandrisiken werden ab 1. 10. 1994, 0 Uhr im Rahmen dieses Vertrages versichert.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird. Dieser Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen mit den Versicherern.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt

2.2 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes

2.3 Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88)

2.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- 3.1 die Diözese,
- 3.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut und Aufsicht der Versicherungsnehmer stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

4. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 4.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
 - 4.2 Leitungswasser,
 - 4.3 Rohrbruch,
 - 4.4 Frost,
 - 4.5 Sturm,
 - 4.6 Hagel,
- nach Maßgabe dieses Vertrages.

5. Versicherungssummen

- 5.1 Die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen des Versicherers.
- 5.2 Gebäude mit einer Haftsumme von über DM 60 Mio. werden gegen Schäden durch Feuer, Explosion und Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, in einem Einzelvertrag auf der Grundlage dieses Sammelvertrages gesondert versichert. Dies gilt auch bei Wertänderungen nach Vertragsbeginn.

6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

7. Risikotragung

Risikoträger für die Gefahren Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, (Teil I Ziff. 4.1 des Vertrages) ist die Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt. Die Haftung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt im Rahmen dieses Vertrages bestimmt sich nach deren Satzung. VGB 88 ist dann vereinbart, wenn für den gleichen Sachverhalt für die Versicherungsnehmerin eine günstigere Lösung gegeben ist.

Risikoträger für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel (Teil I Ziff. 4.2 bis 4.6 des Vertrages) ist der Bayer. Versicherungsverband.

8. Sonstiges

8.1 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

8.2 Es wird eingewilligt, daß die Versicherungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Sachversicherer e.V. übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Es wird ferner eingewilligt, daß die Versicherungsanstalten der Bayer. Versicherungskammer die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn die Möglichkeit bestand, in zumutbarer Weise vom Inhalt des von den Versicherern bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

9. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Herrn Valentin Gassenhuber, Auf der Eierwiese 3 a, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: Versichertes Risiko

1. Versicherte Sachen

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr trägt

- 1.1 alle Gebäude mit ihren Bestandteilen, Zubehör, an der Außenseite der Gebäude angebrachten Sachen sowie weitere Grundstücksbestandteile (z. B. Laternen, Bänke, Carports, Bepflanzungen);
- 1.2 Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;
- 1.3 künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen.

In der Gebäudebrandversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit der Verbindung der versicherten Sachen mit Grund und Boden.

Nicht versichert sind die in Ziff. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen des Versicherungsnehmers/der Versicherten.

2. Versicherte Kosten

- 2.1 In Erweiterung von § 2 VGB 88 beträgt die Entschädigung für versicherte Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz-, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten zusätzlich bis zu 7% der Versicherungssumme des von einem Schaden betroffenen Risikos.
- 2.2 Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von DM 5 000,- je Schadenfall und Versicherungsort.

3. Versicherte Gefahren/Schäden

In Erweiterung von §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert

- 3.1 alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – befindlichen Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;
- 3.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden;
- 3.3 Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben.

TEIL III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Versicherungsort

Versicherungsort der versicherten Sachen ist das Grundstück, auf dem sie sich bestimmungsgemäß befinden.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind aufgehoben.

3. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

4. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

5. Kündigung

Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles (§ 24 VGB 88) wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, daß der Vertrag erst drei Monate nach der Kündigung endet. In diesem Falle und auch bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Beitragsverrechnung „pro rata temporis“.

6. Regreßverzicht

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer/Versicherte Betriebsangehörigen sowie Betreuten gegenüber auf Ersatzansprüche für nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

7. Verzicht auf Ersatzansprüche

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Bedingungen und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefährdungssteigerung

darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Der Versicherungsschutz bleibt insoweit unberührt, als die unter diesen Vertrag fallenden Versicherungsnehmer/Versicherten

- im Versicherungsfall (Schadenfall) gegenüber Schadenverursachern Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgeben oder im voraus auf sie verzichtet haben. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Schadenverursacher, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten den Schaden wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handelns oder Unterlassens zu vertreten haben.
- Verträge, z. B. Liefer- oder Werklieferungsverträge, akzeptieren, die Haftungsbeschränkungen in verkehrüblichem Umfang beinhalten. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn den Verträgen geschäftsübliche Liefer- und Leistungsbedingungen zugrunde liegen.

8. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Werden bei Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

9. Entschädigungen

Die Neuwertentschädigung kann mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei unveränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei Verwendung mit geänderter Zweckbestimmung bedarf es einer Vereinbarung mit den Versicherern.

10. Wiederaufbaufrist

Die Wiederaufbaufrist beträgt fünf Jahre und gilt gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt worden sind. Auf Antrag kann die Frist verlängert oder eine neue Frist gesetzt werden.

11. Veräußerung

Wird ein versichertes Gebäude veräußert, erlischt der Versicherungsschutz.

Klauseln die für diesen Vertrag analog gelten:

0922 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

0931 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von § 15 Nr. 3 Abs. 2 VGB 88 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

1508 Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Anmerkung: Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

1601 Erweiterte Anerkennung

1. Der Versicherer erkennt an, daß ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

1901 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann verlangen, daß die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

1903 Änderung von Vertragsgrundlagen

1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugunsten des Versicherungsnehmers/der Versicherten geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
2. Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

TEIL IV: Subsidiarität

Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	29. September 1994